



Übersicht der zur Abstimmung stehenden Satzungsänderungen für die Mitgliederversammlung vom 17.02.2024

Pos.	Aktuelle Satzung	Satzungsänderung	Erläuterung
1	<p>§ 3 Pflege des Schießsports Zur Pflege des Schießsports unterhält der Verein eine Schießsportabteilung. Er ist bemüht, die zur Ausübung des Schießsports notwendigen Räumlichkeiten bereitzustellen. Die Mitglieder der Schießsportabteilung erlassen sich eine Geschäftsordnung. Der Leiter der Schießsportabteilung ist Mitglied des Vorstandes.</p>	<p>§ 12 Pflege des Schießsports Zur Pflege des Schießsports unterhält der Verein eine Schießsportabteilung. Er ist bemüht, die zur Ausübung des Schießsports notwendigen Räumlichkeiten bereitzustellen. Die Mitglieder der Schießsport- und Jungschützenabteilung erlassen sich eine Geschäftsordnung, die mit dem Vorstand abzustimmen ist und dieser Satzung nicht widersprechen darf. Der Leiter der Schießsport- und Jungschützenabteilung ist Mitglied des Vorstandes. Der Kassen- und Tätigkeitsbericht der Schießsport- und Jungschützenabteilung sind dem Vorstand vorzulegen und vom Vorstand zu genehmigen. Mitglied der Schießsportabteilung kann jedes Mitglied des Schützenvereins werden. Um Mädchen und Frauen die Teilnahme am Schießsport zu ermöglichen, können diese für die Dauer einer aktiven Teilnahme am Schießsport, abweichend von § 3, eine Mitgliedschaft erlangen. Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft ergeben sich nur im Bereich der Schießsportabteilung. Diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei.</p>	<p>Anpassung des Paragraphen an die Gegebenheiten und Herstellung der Rechtssicherheit durch die Sicherstellung der Einhaltung der Satzung. Mädchen und Frauen wird die Möglichkeit gegeben am Schießsport teilzunehmen. Zwecks Ordnung der Satzung wird der Passus der Satzung nach hinten verschoben</p>
2	<p>§ 4 Mitgliedschaft Mitglied können alle männlichen Personen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bezahlung des ersten Beitrages. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Betreffende seinen Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zwecks Beschlussfassung vorlegen. Der Verein kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn es zu den Zielen des Vereins im Widerspruch steht oder mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Dem Betreffenden ist vor dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Recht an dem Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Wer mindestens 2 Jahre Vereinsmitglied ist, ist berechtigt sich an dem Königsschießen zu beteiligen.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft Mitglied können alle männlichen Personen werden, die sich zu dieser Satzung bekennen und mindestens 12 Jahre alt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bezahlung des ersten Beitrages. Mitglieder unter 18 Jahre haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht zum Vorstand und können nicht die Königswürde erlangen. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Betreffende seinen Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zwecks Beschlussfassung vorlegen. Der Verein kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn es zu den Zielen des Vereins im Widerspruch steht oder mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Dem Betreffenden ist vor dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Recht an dem Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.</p>	<p>Anpassung der Nummerierung des Paragraphen von 4 auf 3. Senkung des Mindestalters auf 12 Jahre, damit Jugendlichen die Teilnahme an der Schießsport- und Jungschützenabteilung ermöglicht werden kann. Mitglieder der Schießsport- und Jungschützenabteilung müssen auch Mitglied im Hauptverein sein. Umformulierung bei der Aufnahme durch den Vorstand. Entfall der Sperrklausel zum Königsschießen. Dies wird künftig in der Schießordnung vermerkt. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.</p>
3	<p>§ 4 a Datenschutzklausel 2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. 3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ereignissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“.</p>	<p>§ 3 a Datenschutzklausel 2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. 3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Schießsports, die üblichen Veröffentlichungen von Ereignissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“.</p>	<p>Änderung der Nummerierung des Paragraphen. Korrektur in 2.: KDO mit DSGVO ersetzt. Korrektur in 3. "Sport und Spielbetrieb" gegen "Schießsport" ausgetauscht.</p>
4	<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind verpflichtet die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.</p>	<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu vertreten. Jedes Mitglied ist gehalten, an den Veranstaltungen und Ausmärschen des Vereins in der Uniform teilzunehmen, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Mitgliedsbeitrag eines jeden Jahres auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen zu lassen. Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge gemäß Beitragsordnung zu zahlen.</p>	<p>Änderung der Nummerierung des Paragraphen. Konkretisierung der Pflichten und Rechte.</p>



Übersicht der zur Abstimmung stehenden Satzungsänderungen für die Mitgliederversammlung vom 17.02.2024

Pos.	Aktuelle Satzung	Satzungsänderung	Erläuterung
5	<i>Nicht als eigenständiger Paragraph enthalten.</i>	<p>§ 5 Beiträge Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Modalitäten, der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Darüber hinaus hat jedes Mitglied eine Umlage zu entrichten, wenn die Vertreterversammlung eine solche Umlage beschlossen hat.</p>	<p>Erfassung als eigenständiger Paragraph, damit über die neu zu regelnde Beitragsordnung für alle klar ersichtlich definiert werden kann, wie die Modalitäten zum Mitgliedsbeitrag aussehen. Die Beitragsordnung kann jährlich von der Mitgliederversammlung geändert werden. Ausnahmen oder spezielle Regelungen finden in der Beitragsordnung ihren Platz (z.B. für Jugendliche). Änderungen sind ohne Anpassung der Satzung und der damit verbundenen Aufwände möglich.</p>
6	<p>§ 7 Mitgliederversammlung Jährlich, möglichst bis zum 01. März, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Vorsitzenden beantragen. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel, die an der Kirchenmauer (Eingang Weiberger Straße) angebracht ist.</p> <p>Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: 1. Wahl des Vorstandes 2. Wahl von Rechnungsprüfern 3. Entlastung des Vorstandes 4. Beschlussfassung über grundbuchliche Veränderungen 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge 6. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern 7. Satzungsänderungen 8. Auflösung des Vereins</p> <p>Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird von mindestens 10 Mitgliedern der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, dann ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zum Beschluss, der die Auflösung des Vereins zur Folge hat, ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.</p>	<p>§ 7 Mitgliederversammlung Jährlich, möglichst bis zum 01. März, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Vorsitzenden beantragen. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel, die an der Kirchenmauer (Eingang Weiberger Straße) angebracht ist.</p> <p>Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: 1. Wahl des Vorstandes 2. Wahl von Rechnungsprüfern 3. Entlastung des Vorstandes 4. Beschlussfassung über grundbuchliche Veränderungen 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge 6. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern 7. Satzungsänderungen 8. Auflösung des Vereins</p> <p>Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird von mindestens 10 Mitgliedern der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, dann ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zum Beschluss, der die Auflösung des Vereins zur Folge hat, ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.</p> <p>Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, dass vom Oberst und Schriftführer unterzeichnet wird und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.</p>	<p>Ergänzung des letzten Absatzes, damit der bisherige §12 Beurkundung entfallen kann, letzter ist unnötig kompliziert.</p>



Übersicht der zur Abstimmung stehenden Satzungsänderungen für die Mitgliederversammlung vom 17.02.2024

Pos.	Aktuelle Satzung	Satzungsänderung	Erläuterung
7	<p>§ 8 Vorstand I. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:</p> <p>1. Vorsitzender und Oberst 2. Geschäftsführer und Vertreter des Vorsitzenden 3. Stellvertreter des Geschäftsführers 4. Kassierer 5. Hauptmann 6. Oberstadjutant 7. Oberleutnant 8. Leutnant 9. Feldwebel 10. Fähnrich/e 11. Fahnenoffiziere 12. Offiziere z.b.V. 13. Leiter der Schießsportabteilung 14. Amtierender König mit Adjutanten</p>	<p>§ 8 Vorstand I. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:</p> <p>1. Vorsitzender und Oberst 2. Geschäftsführer und Vertreter des Vorsitzenden 3. Stellvertreter des Geschäftsführers 4. Kassierer 5. Hauptmann 6. Oberstadjutant 7. Oberleutnant 8. Leutnant 9. Feldwebel 10. Fähnrich/e 11. Fahnenoffiziere 12. Offiziere z.b.V. 13. Schriftführer 14. Verbindungsoffiziere für die Ehrenkompanie („Altschützen“) 15. Leiter der Schießsport- und Jungschützenabteilung 16. Amtierender König mit Adjutanten</p> <p>Der Posten des stellvertretenden Geschäftsführers und des Schriftführers können in Personalunion ausgeübt werden. Die Posten der 2 Verbindungsoffiziere können in Personalunion ausgeübt werden.</p>	<p>Schaffung des neuen Postens "Schriftführer" auf Wunsch des Vorstandes. Der Posten soll neben der Funktion des klassischen Schriftführers auch die externe Kommunikation enthalten, z.B. über soziale Medien, Zeitungen und die Vereinshomepage. Durch die mögliche Kombination kann der Posten auch in Personalunion ausgeübt werden, wenn die Größe des Vorstandes reduziert werden soll/muss.</p> <p>Aufwertung des Postens "Verbindungsoffizier" für die Ehrenkompanie zu einem vollwertigen Vorstandsmitglied plus ergänzung eines zweiten Verbindungsoffiziers. Der Anteil an Mitgliedern über 60 Jahren steigt und macht einen bedeutenden Anteil am Verein aus, diesem Umstand soll hiermit Rechnung getragen werden.</p> <p>Umbenennung der Position "Leiter Schießsportabteilung" in "Leiter der Schießsport- und Jungschützenabteilung", einfache Anpassung an die Gegebenheiten.</p>
	<p>II. Allgemeine Vertretung: Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und dem Hauptmann. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zusammen mit dem Kassierer oder dem Hauptmann vertreten.</p>	<p>II. Allgemeine Vertretung: Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und dem Hauptmann. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zusammen mit dem Kassierer oder dem Hauptmann vertreten.</p>	<p>Abschnitt II. bleibt unverändert</p>
	<p>III. Der Leiter der Schießsportabteilung wird von den Jungschützen gewählt und von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung bestätigt, er ist stimmberechtigt. Präses der Vereins ist nach Möglichkeit der Pfarrer von Weiberg. Er kann an den Vorstands- und Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Dieses Recht hat auch der jeweilige Vertreter der Altschützen-Abteilung. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jeweils nach 2 Jahren ist die Hälfte des Vorstandes zu wählen. Dieses sind: a) Vorsitzender und Oberst; Oberstadjutant; Hauptmann; Leutnant; St. Agatha-Fahnenabordnung; Stellvertreter des Geschäftsführers b) Geschäftsführer, Kassierer; Oberleutnant, Feldwebel, St. Birgitta-Fahnenabordnung, Leiter der Schießsportabteilung, 1 Offizier z.b.V. Der Oberstadjutant wird, auf Vorschlag des Oberst, von der Mitgliederversammlung gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist im Ablauf von 2 Wochen eine erneute Vorstandsversammlung einzuberufen, in der die anwesenden Vorstandsmitglieder in jedem Fall beschlussfähig sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p>	<p>III. Der Leiter der Schießsport- und Jungschützenabteilung wird von der Schießsport- und Jungschützenabteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung bestätigt, er ist stimmberechtigt. Präses der Vereins ist nach Möglichkeit der Pfarrer von Weiberg. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jeweils nach 2 Jahren ist die Hälfte des Vorstandes zu wählen. Dieses sind: a) Vorsitzender und Oberst; Oberstadjutant; Hauptmann; Leutnant; St. Agatha-Fahnenabordnung; Stellvertreter des Geschäftsführers , Schriftführer b) Geschäftsführer, Kassierer; Oberleutnant, Feldwebel, St. Birgitta-Fahnenabordnung, Leiter der Schießsport- und Jungschützenabteilung, 1 Offizier z.b.V., Verbindungsoffiziere Ehrenkompanie ("Altschützen") Der Oberstadjutant wird, auf Vorschlag des Oberst, von der Mitgliederversammlung gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist im Ablauf von 2 Wochen eine erneute Vorstandsversammlung einzuberufen, in der die anwesenden Vorstandsmitglieder in jedem Fall beschlussfähig sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p>	<p>Anpassung Bezeichnung der Position "Leiter der Schießsport- und Jungschützenabteilung". Ergänzung der neuen Posten in der Wahlordnung. Anpassung des Passus zum Präses des Vereins und des Vertreters der Altschützen (Verbindungsoffizier/e)</p>



Übersicht der zur Abstimmung stehenden Satzungsänderungen für die Mitgliederversammlung vom 17.02.2024

Pos.	Aktuelle Satzung	Satzungsänderung	Erläuterung
	Der Vorstand hat folgende Aufgaben: 1. A bwicklung der Vereinsgeschäfte 2. R echnungslegung über das abgelaufene Kalenderjahr 3. B eschlussfassung über Aufnahmeanträge 4. F estlegung von Veranstaltungen 5. V ermietung und Ausleihungen von Vereinseigentum 6. V ergabe der Festschenke 7. V erpflichtung von Musikkapellen 8. V eräußerung und Ankauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 500 € 9. A usschluss von Mitgliedern Zu den Aufgaben 6, 7, 8 und 9 ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich.	Der Vorstand hat folgende Aufgaben: 1. A bwicklung der Vereinsgeschäfte 2. R echnungslegung über das abgelaufene Kalenderjahr 3. B eschlussfassung über Aufnahmeanträge 4. F estlegung von Veranstaltungen 5. V ermietung und Ausleihungen von Vereinseigentum 6. V ergabe der Festschenke 7. V erpflichtung von Musikkapellen 8. V eräußerung und Ankauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 500 € 9. A usschluss von Mitgliedern Zu den Aufgaben 6, 7, 8 und 9 ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich	
8	<i>Nicht als eigenständiger Paragraph enthalten.</i>	§ 11 Gliederung des Vereins Der Verein gliedert sich in die aktive Kompanie, die Schießsport-/Jungschützenabteilung und die Ehrenkompanie („Altschützen“). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt weitere Abteilungen zu schaffen.	Zwecks klarer Gliederung des Vereins wird diese in die Satzung aufgenommen. Festlegung, dass nur die Mitgliederversammlung Abteilungen schaffen kann.
9	§ 12 Beurkundung Die Mitgliederversammlung ernennt einen Protokollführer. Die Beurkundung des Protokolls erfolgt durch den Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden	<i>Passus entfällt</i>	Entfällt, da der Punkt inhaltlich im letzten Absatz von §7 enthalten ist. An diese Stelle tritt der ehemalige §3 Pflege des Schießsports, siehe dazu Position 1 dieser Übersicht.
10	§ 11 Geschäftsjahr und Gerichtsstand Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Paderborn.	§ 13 Geschäftsjahr und Gerichtsstand Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Paderborn.	Änderung der Nummerierung des Paragraphen von 11 auf 13. Inhaltlich unverändert.
11	§ 13 Auflösung Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Weiberger Dorfrunde e.V. in Weiberg zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Im Falle einer Neugründung eines Vereins, mit gleicher Zielsetzung, hat die Weiberger Dorfrunde e.V. in Weiberg das Vermögen an den neugegründeten Verein herauszugeben.	§ 14 Auflösung Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Weiberger Dorfrunde e.V. in Weiberg zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Im Falle einer Neugründung eines Vereins, mit gleicher Zielsetzung, hat die Weiberger Dorfrunde e.V. in Weiberg das Vermögen an den neugegründeten Verein herauszugeben.	Änderung der Nummerierung des Paragraphen von 13 auf 14. Inhaltlich unverändert.
12	§ 14 Inkrafttreten Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2016 beschlossen und tritt sofort in Kraft.	§ 15 Inkrafttreten Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. Februar 2024 beschlossen und tritt sofort in Kraft.	Änderung an das neue Beschlussdatum

gez. der Vorstand